

| | |
|--------------------------------|---|
| Aktenzeichen: | BKPV G01706 |
| Geprüfte | Schul- und Kultusreferat |
| Organisationseinheit: | Schulreferat – F 4 |
| Gegenstand der Prüfung: | Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen |
| Erfasster Zeitraum: | 1999 bis 2005 |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|--|--|--|--|
| Schulangelegenheiten, Heilpädagogische Tagesstätten | | | |
| TZ 19 | Anpassung der Satzung an Betriebserlaubnis und geänderte Rahmenbedingungen | | |
| | a) Hilfeempfänger | | |
| | Entgegen der satzungsrechtlichen Bestimmung erweitert die Betriebserlaubnis vom 21.10.1996 den aufzunehmenden Personenkreis der Grundschulstufe und der schulvorbereitenden Einrichtung. | Die Satzung sollte hinsichtlich dieser Aspekte der Entwicklung angepasst werden. | Die Erweiterung des Personenkreises wird in die Satzung aufgenommen werden. Das erweiterte Angebot bleibt bestehen. |
| | b) Außenstelle Dachauer Straße | | |
| | Seit 1999 wurde eine Außenstelle in der Dachauer Straße 96 eingerichtet. | Die Satzung sollte hinsichtlich dieser Aspekte der Entwicklung angepasst werden. | Bei Gelegenheit der Satzungsänderung (s.o.) wird der Name der Einrichtung zur Klarstellung geändert. |
| | c) Öffnungszeiten | | |
| | Die in der Satzung festgelegten Öffnungszeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Öffnungszeiten. | Die Satzung sollte hinsichtlich dieser Aspekte der Entwicklung angepasst werden | Die neuen Öffnungszeiten werden beibehalten und in die Satzung aufgenommen. Während der Schulzeit: Mo. – Fr. 11.30 Uhr – 17.00 Uhr Während der Ferienzeit: Mo. – Fr. 10.00 Uhr – 16.30 Uhr Die genehmigten 220 Öffnungstage werden nicht überschritten. |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|-------|---|--|--|
| TZ 20 | Stellenbedarf und –besetzung, Arbeitszeit der gruppenergänzenden Fachdienste | | |
| | a) Stellenbedarf und –besetzung | | |
| | <p>Der Berechnung des wöchentlichen Personalbedarfs für die gruppenergänzenden Fachdienste (Psychologen, Heilpädagogen in der Einzelförderung) lag nicht die von der Einrichtung vorgegebenen Obergrenze von 56 Schülern, sondern die Höchstzahl von 64 Schülern nach der Betriebserlaubnis zugrunde. Damit übersteigt das vorhandene gruppenergänzende Fachpersonal den vorgeschriebenen Bedarf um 0,74 Stellen oder 28,5 Stunden.</p> | <p>Eine Anpassung an den Bedarf ist – auch im Hinblick auf den Einsatz der weiteren Therapeuten und der personellen Gesamtsituation – angezeigt.</p> | <p>Der gruppenergänzende Fachdienst wurde auf die von der Heimaufsicht vorgegebene Mindeststundenzahl reduziert. Jedem Kind in der HPT stehen pro Woche 2 Fachleistungsstunden zu (Vorgabe durch die Heimaufsicht). Davon muss mindestens 1 Stunde durch den psychologischen Fachdienst geleistet werden. Die zweite Stunde Fachdienst/gruppenübergreifender Dienst wird i.d.R. z.B. durch eine Heilpädagogin bzw. einen Heilpädagogen oder eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen mit Zusatzausbildung geleistet. Diese Fachkräfte führen keinen Gruppendienst durch, sondern sind zur Durchführung des Fachdienstes zusätzlich angestellt.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind 36 Fachdienststunden/gruppenergänzender Dienst noch nicht besetzt; das Besetzungsverfahren läuft.</p> <p>Der Überhang von 5,5 Stunden beim psychologischen Fachdienst wird im Rahmen der Fluktuation abgebaut bzw. im Rahmen der Entgeltvereinbarung nach § 78 SGB VIII geklärt.</p> <p>Pädagogische, heilpädagogische und therapeutische Notwendigkeiten und die damit verbundenen Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Heilpädagogischen Tagesstätte an der Allescherstraße werden im Rahmen der neuen Entgeltvereinbarung gem. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII gemeinsam mit dem Jugendamt festgelegt und über den Tagessatz finanziert.</p> |
| | b) Arbeitszeit des psychologischen Fachdienstes | | |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|----|---|--|---|
| | Die Verwendung der Arbeitszeit des psychologischen Fachdienstes entspricht mit der aufgezeigten | Die geleisteten Arbeitsstunden sind um die vorgeschriebenen Pausen, die nicht zur Arbeitszeit zählen, zu kürzen. | Neue Arbeitszeitregelung - Pausenregelung für den psychologischen Fachdienst ist verbindlich geregelt, Pausenzeiten werden dem TVöD entsprechend von der Arbeitszeit abgezogen. |
| | schwerpunktmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nicht den Vorgaben der Heimrichtlinien und der Betriebserlaubnis. | Die Arbeitszeit während der Ferien – ohne August – ist den geringen Schülerzahlen anzupassen. Persönliche Interessen des Personals (wie Erfüllung der vertraglichen Arbeitszeit durch Anwesenheit ohne entsprechenden Bedarf) sind dabei nicht maßgeblich. | In den Ferien wird das Personal bedarfsgerecht innerhalb der HPT eingesetzt. Der gruppenergänzende Fachdienst wurde auf die von der Heimaufsicht vorgegebene Mindeststundenzahl reduziert (siehe TZ 20 a). |
| | | Da die Einrichtung im Monat August geschlossen ist, sind die freien Tage insgesamt auf den Urlaubsanspruch anzurechnen. | Freie Tage im August werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet. Die Schließungszeiten in den Sommerferien wurden an die Einrichtungen des Schulreferates angepasst. Die Änderung wird bei der Satzungsänderung berücksichtigt. |
| | | Die psychologische Betreuung der Gruppe 2 ist durch gezielte Umschichtung der Arbeitszeit, insbesondere von der Heimarbeit in die vorgeschriebene Arbeit mit/am Kind, sicherzustellen. Eine Überwachung durch die HPT Leitung ist angezeigt. Die angestellte Psychologin ist im übrigen anzuweisen, die Arbeitszeit künftig in der HPT zu erbringen. | Die Betreuung der Gruppe 2 durch den psychologischen Fachdienst ist sichergestellt. Die Psychologin ist nun an zwei Tagen in der Einrichtung anwesend und verrichtet somit keine Heimarbeit mehr. |
| | | Arbeitsleistungen an Samstagen und Sonntagen sind nur bei unabwiesbaren Gründen als Arbeitszeit anzuerkennen. | In begründeten Ausnahmen (z.B. Sommerfest der Einrichtung) werden am Samstag Arbeitsleistungen erbracht. Das Erbringen von Arbeitsleistungen am Sonntag wird nur bei unabwiesbaren Gründen anerkannt. |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|--------------|--|---|--|
| | | Die Verwendung der Arbeitszeit beim psychologischen Fachdienst sollte durch betriebsinterne Vorgaben und Festlegung in den Dienstplänen sichergestellt werden. | Die Verwendung der Dienstzeit des Fachdienstes ist durch die verbindlich geregelte Erbringung der Fachdienststunden per Personaleinsatzplan festgelegt. Da durch die Umstrukturierung die Fachdienstleistung am Kind erbracht werden muss, ist eine unklare Verwendung der Arbeitszeit nicht mehr möglich. Durch die flexible Arbeitszeitregelung der Stadt München ist eine flexible Einteilung der Vor- und Nachbereitungszeit, Dokumentation, Eltern- und Teamgespräche an der Einrichtung möglich. |
| | | Die aufwendige Berichterstattung – insbesondere bei der Weiterbewilligung von Maßnahmen – sollte standardisiert werden und auf ein notwendiges Mindestmaß zurückgeführt werden. | Die Berichterstattung wurde standardisiert und orientiert sich an den Empfehlungen des Jugendamtes (Hilfeprozessbericht) |
| | | Die Arbeitszeit aller Psychologen ist von der HPT Leitung hinsichtlich ihrer Zuordenbarkeit zur Einrichtungskonzeption zu überprüfen. | Die Leistungserbringung des psychologischen Fachdienstes wurde umstrukturiert und den Vorgaben der Regierung von Oberbayern (Heimaufsicht) angepasst (siehe TZ 20 a). Um die Zuordenbarkeit sicherstellen zu können, wurde ein entsprechendes Dokumentationssystem erarbeitet. |
| TZ 21 | Arbeitszeit des Gruppendienstes | | |
| | a) Arbeitszeit außerhalb der Ferien | | |
| | Bei einer Betreuungsarbeit am Kind von täglich maximal 2,5 Stunden (freitags maximal 3 Stunden) beträgt die tägliche durchschnittliche Vorbereitungszeit 2,33 Stunden für jeden im Gruppendienst tätigen Angestellten, d.h. täglich werden 4,66 Stunden pro Gruppe an Vorbereitungszeit aufgewendet. | Die Vor- und Nachbereitungszeit ist zu überprüfen und dem tatsächlich notwendigen Bedarf anzupassen. | Die Betreuungsarbeit am Kind wird während der Schulzeit von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr erbracht. Je nach Schulschluss ergibt sich daraus eine Betreuungszeit von Minimum 4 Stunden und Maximum 5,5 Stunden. Bei einer Arbeitszeit von täglich 7,7 Stunden beträgt die Vor- und Nachbereitungszeit Minimum 2,2 Stunden und Maximum 3,7 Stunden. In den Ferienzeiten wird die Betreuungsarbeit in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr erbracht. Daraus ergibt sich eine Betreuungszeit von 6,5 Stunden. Bei einer Arbeitszeit von täglich 7,7 Stunden beträgt die Vor- und Nachbereitungszeit 1,2 Stunden. Nach § 36 SGB VIII Abs. 2 (Mitwirkung, Hilfeplan) werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen (HPT) tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|---|--|---|--|
| | Für die Nachbereitungszeit stehen dem Gruppendienst wöchentlich weitere 3,5 Stunden zur Verfügung. | | Um diese Vorgabe erfüllen zu können, ist die vorstehend genannte Vor- und Nachbereitungszeit dringend erforderlich. Die tägliche Vor- und Nachbereitungszeit beinhaltet Dokumentation, Hilfeprozessberichte, Tagesplanung und –vorbereitung, Teamgespräche, Elternarbeit, Qualitätssicherung und –entwicklung, Supervision, Verwaltung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (wie z.B. Schule zur Erziehungshilfe, Kinder- und Jugendpsychiatern, Ärzten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kliniken und Behörden. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird im Rahmen der anstehenden Entgeltvereinbarung gem. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII überprüft und gegebenenfalls verändert. |
| | Auch im Gruppendienst werden Pausen als Arbeitszeit anerkannt. | Die geleisteten Arbeitsstunden sind um die vorgeschriebenen Pausen, die nicht zur Arbeitszeit zählen, zu kürzen und bei den Wochenplanungen des Gruppendienstes künftig zu berücksichtigen. | Neue Arbeitszeitregelung – Pausen sind verbindlich geregelt. Pausenzeiten werden von der Arbeitszeit abgezogen |
| Bedarfsgerechte Anpassung der Arbeitszeit des Gruppendienstes und gruppenergänzenden Fachdienstes sowie der Öffnungszeit | | | |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|--|---|---|---|
| zu TZ 20/21 | Die Öffnungszeiten der HPT übersteigen die lediglich halbtägige Anwesenheit der Schüler in erheblichem Maß. | <p>Im Hinblick auf die nur halbtägige Anwesenheit der Schüler sollte die Arbeitszeit des Gruppendienstes und des gruppenergänzenden Fachdienstes den Erfordernissen der Einrichtung angepasst werden. Dies lässt sich nur durch Teilzeitbeschäftigung erreichen.</p> <p>Die Öffnungszeiten der HPT sollte dem täglichen Schulende angeglichen werden – lediglich mit einer kurzen Vorlaufspanne für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten.</p> | <p>Laut Personalberechnungsbogen der Heimaufsicht liegt die Mindestbesetzung für den Gruppendienst mit den festgelegten Öffnungszeiten bei 1,84 Stellen pro Gruppe.</p> <p>Die Personalbesetzung im Gruppendienst wird im Rahmen der Entgeltvereinbarung gem. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII überprüft. Der gruppenergänzende Fachdienst ist den Vorgaben der Heimaufsicht angepasst, wird ebenfalls im Rahmen der Entgeltvereinbarung gem. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII erneut überprüft (siehe TZ 20 a).</p> <p>Die Öffnungszeiten während der Schulzeit wird im Rahmen der Entgeltvereinbarung gem. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII auf 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt. Die Öffnungszeiten während der Ferien wird im Rahmen der Entgeltvereinbarung gem. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII auf 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr festgelegt.</p> <p>Eine kurze Vorlaufspanne für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ist nicht ausreichend, da in dieser Zeit zusätzliche Arbeiten anfallen, wie Dokumentation, Hilfeprozessberichte, individuelle Betreuungsplanung, Tagesplanung und –vorbereitung, Teamgespräche, Hilfeplangespräche, Elternarbeit, Qualitätssicherung und –entwicklung, Supervision, Verwaltung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (wie z.B. Schule zur Erziehungshilfe, Kinder- und Jugendpsychiatern, Ärzten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kliniken und Behörden).</p> |
| b) Arbeitsleistung während der Ferien | | | |
| TZ 22 | In den Ferienzeiten (ohne August) ist immer mehr Personal im Gruppendienst und gruppenergänzendes Fachpersonal vorhanden als Schüler. | Der Einsatz des Gruppendienstes sollte sich an der Zahl der in den Ferien anwesenden Schülern orientieren. Ein entsprechender Dienstplan ist zu erstellen. | Laut § 4 (2) der Satzung ist die Heilpädagogische Tagesstätte an schulfreien Tagen außerhalb der Schließungszeit nur für Kinder geöffnet, deren Betreuung aufgrund der Familiensituation nicht gewährleistet ist. Die Urlaubsregelung nach TVöD sieht 26 – 30 Tage Jahresurlaub vor, der zu einem großen Teil bereits während der Schließung der Einrichtung im August eingebracht wird. Eine Satzungsänderung in Bezug auf § 4 (2) ist vorbereitet, um eine bedarfsgerechte Öffnungszeiten sicherstellen zu können. |

| TZ | Prüfungsergebnisse | Empfehlungen | Vorgehen der geprüften Organisationseinheit |
|--------------|---|--|---|
| TZ 23 | c) Personaleinsatz des Gruppendienstes im Monat August | | |
| | <p>Die Einrichtung bleibt im August geschlossen. Das Personal musste jedoch lediglich in der Zeit vom 01.08. bis 22.08.2004 Urlaub einbringen. Die restlichen sieben Werktage wurden als sogenannte Ausgleichstage/ Dienstverschiebungstage gewertet und beim Urlaubsanspruch unberücksichtigt gelassen. Da nach den vorhandenen Unterlagen keine ausgleichende Mehrarbeit festgestellt werden konnte, führte dies zu einer Erhöhung des tatsächlichen Urlaubs des Gruppendienstes.</p> | <p>Die freien Tage im Monat August sind insgesamt auf den Urlaubsanspruch anzurechnen.</p> | <p>Freie Tage im August werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet und im Arbeitszeitrnachweis dokumentiert.</p> |
| | <p>Nachdem die HPT einer Förderschule angegliedert ist, sollte geprüft werden, ob die HPT in eine Sontertagesstätte nach den Heimrichtlinien umgewandelt werden kann, weil dies zu erheblichen Einsparungen führen kann</p> | | <p>Sontertagesstätten sind in dem 1994 in Kraft getretenen SGB VIII und im neuen Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz nicht vorgesehen. Die Umwandlung kommt im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Regelungen und nach den Empfehlungen der Heimaufsicht nicht in Betracht.</p> |